Vertraulichkeitserklärung

Der Interessent bestätigt bei einer eventuellen Zeichnung den Erhalt von sensiblen Informationen und Daten (z.B. Business Pläne, Liquiditätsplanungen, Finanzkennzahlen) im Hinblick auf eine mögliche Zeichnung von Partizipationsscheinen von **SANUSLIFE ADMINISTRATION AG**, Lindenstr. 8, 6340 Baar, Schweiz (CHE- 245.046.413).

Präambel

Der Interessent ist interessiert an der Zeichnung von Partizipationsscheinen der SANUSLIFE ADMINIST-RATION AG ("Gesellschaft") und wünscht weitergehende Informationen über das Geschäftsmodell und die Finanzplanung, wie Liquiditätsplanung und/oder Business Plan, zu erhalten. Dies bedingt die Offenlegung von sensiblen Informationen und Daten durch die Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Interessent wie folgt:

I. Definition

1. Als «geheime Informationen» sind – mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Informationen – sämtliche Informationen und Daten anzusehen, welche die Gesellschaft dem Interessenten mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder dem Interessenten im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Zweck sonstwie bekannt geworden sind oder bekannt werden (wie der Liquiditätsplanung, dem Business Plan oder Finanzkennzahlen), unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, auf Datenträgern gespeichert, als Daten per E-Mail oder Download oder anders).

Nicht als geheime Informationen sind jene Informationen anzusehen, bei denen der Interessent den Nachweis liefert, dass diese

- a) ihm im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder sind;
- b) im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung durch den Interessenten offenkundig werden;
- c) ihm von einem Dritten mitgeteilt wurden oder werden, es sei denn, dem Interessenten ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der Gesellschaft übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt; oder
- d) aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen, wobei der Interessent vor Herausgabe verpflichtet ist, die Gesellschaft ohne Verzug schriftlich über die Pflicht zur Herausgabe der geheimen Informationen zu informieren, damit die Gesellschaft allenfalls den Rechtsweg beschreiten oder andere Massnahmen ergreifen kann.

II. Pflichten des Interessenten

- 1. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche geheimen Informationen streng geheim zu halten.
- 2. Der Interessent verpflichtet sich, geheime Informationen zu keinem anderen als dem in der Präambel genannten Zweck, d.h. nur zur Prüfung einer möglichen Zeichnung von Partizipationsscheinen, zu verwenden.
- 3. Der Interessent verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu geheimen Informationen erhalten.
- 4. Der Interessent verpflichtet sich, geheime Informationen nur jenen Mitarbeitenden zugänglich zu machen, welche diese für die Erfüllung der in der Präambel genannten Zwecke benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeitsvertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung unbefristet zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 5. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm überlassenen Unterlagen, Datenträger, Daten usw. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl der Gesellschaft vollständig an die Gesellschaft herauszugeben oder zu vernichten bzw., sofern es sich um digitale Daten handeln sollte, diese vollständig zu löschen.

III. Weitere Bestimmungen

- 1. Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Daten, usw., welche die Gesellschaft gestützt auf diese Vertraulichkeitserklärung dem Interessenten überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der Gesellschaft.
- 2. Sämtliche bestehenden Immaterialgüterrechte an geheimen Informationen verbleiben vollumfänglich bei der Gesellschaft. Durch die Mitteilung geheimer Informationen werden dem Interessenten keine Nutzungsrechte an daran bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt.

IV. Konventionalstrafe

- 1. Sollte der Interessent gegen eine Bestimmung dieser Erklärung verstossen, hat er der Gesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50,000.00 für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und die Gesellschaft ist zusätzlich berechtigt, vom Interessenten Schadenersatz und/oder Gewinnherausgabe zu verlangen.
- 2. Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist der Interessent verpflichtet, den erklärungsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen und die Vertraulichkeitserklärung zu erfüllen.

V. Dauer

1. Diese Vertraulichkeitserklärung tritt nach der Unterzeichnung derselben in Kraft. Sie gilt zeitlich unbeschränkt.

VI. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 1. Diese Vertraulichkeitserklärung unterliegt schweizerischem materiellem Recht.
- 2. Für allfällige sich aus dieser Vertraulichkeitserklärung ergebende Streitigkeiten sind die Gerichte in der Stadt Zug, Schweiz, ausschliesslich zuständig.

VII. Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitserklärung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.
- 2. Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vertraulichkeitserklärung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, welche dem wirtschaftlichen Zweck, der damit erreicht werden sollte, am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Lücke.